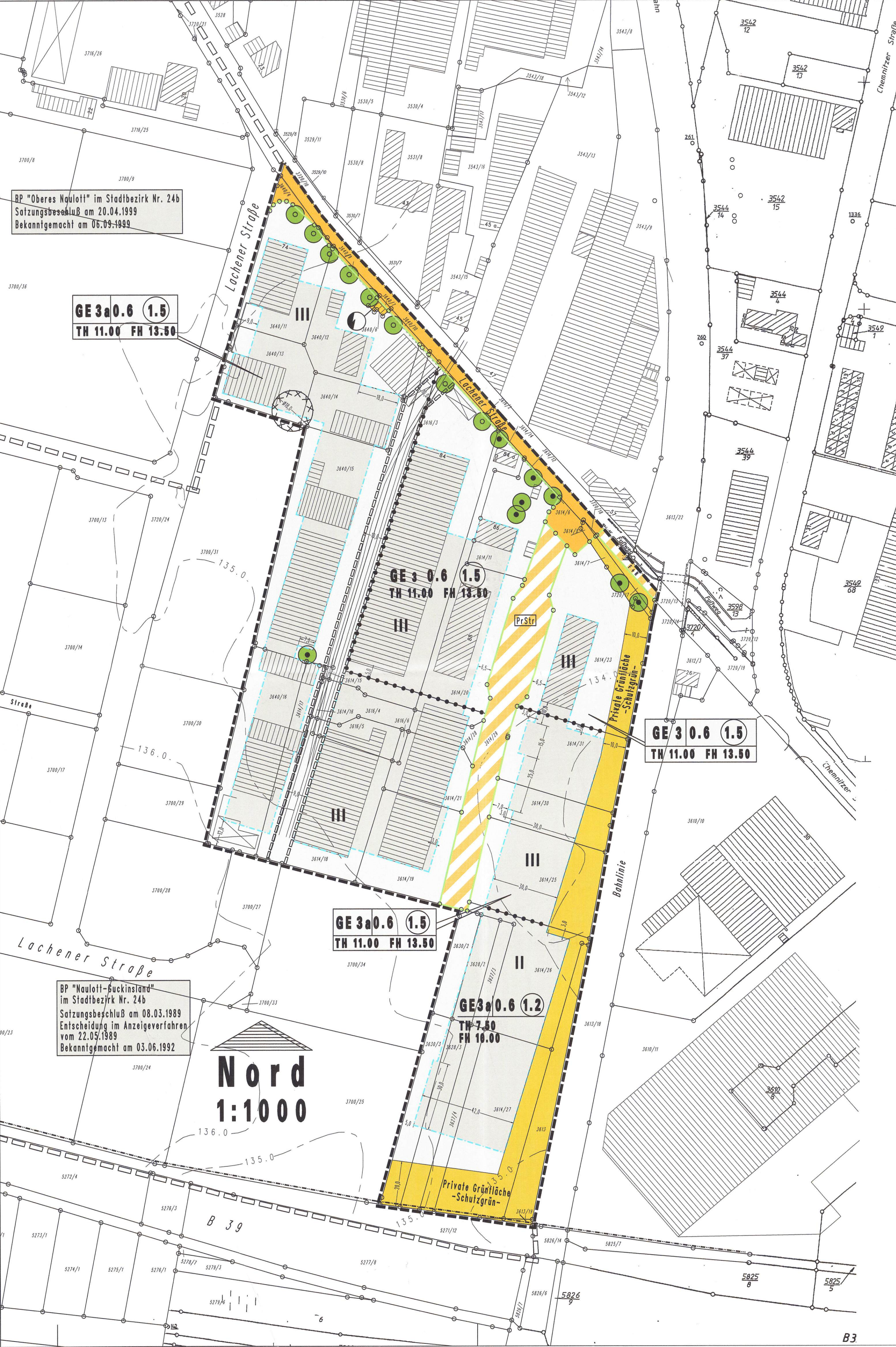




ZEICHENERKLÄRUNG
gemäß Planzeichenverordnung PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE 3 Eingeschränktes Gewerbegebiet (Einschränkung siehe Textfestsetzungen)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0.6 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
1.5 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 2-4 BauNVO)
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 11,00 Maximale Traufhöhe
FH 13,50 Maximale Firsthöhe

BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
PrStR Private Erschließungsstraße
F + R Öffentlicher Fuß- und Radweg einschließlich Berkehrsflächen - Begleitgrün

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

Trafostation

GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZEN UND ERHALTEN
VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und b BauGB)

Private Grünfläche - Schutzgrün-
Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN UND KENNZEICHNUNGEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen
Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung
Grenzen anderer Bebauungspläne
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweisen innerhalb eines Baugebietes und innerhalb der Verkehrsflächen soweit diese nicht mit öffentlichen Grünflächen oder Verkehrsflächen zusammenfällt. (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
Höhenschichtlinien, Höhen in Meter über NN (Normal-Null)
Gleisanlage
Bestehende Grenzen und Grenzpunkte
Bestehende Gebäude

Ausser den Festsetzungen der Planzeichnung gelten die dazu gehörenden textlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften.

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Vervielfältigungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtbau- und Planungsausschuss.

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Im Norden:
Achse "Lachener Straße", Flst. Nr. 3720/10.
Im Osten:
Westgrenzen Flst. Nrn. 3720/13, 3613/18 und 3613/19.
Im Süden:
Südgrenzen Flst. Nrn. 3613/19, 3614/27, 3627/4, 3628/3 und 3630/3.
Im Westen:
Westgrenzen Flst. Nrn. 3630/3 und 3630/2, Nordgrenzen Flst. Nrn. 3700/34, 3700/27 und 3700/28 (teilweise), Ostgrenzen Flst. Nrn. 3700/29, 3700/30 und 3700/31, Nordgrenze Flst. Nr. 3700/31, Ostgrenze "Lachener Straße", Flst. Nr. 3720/24.

- II.**
- Der Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung wurde vom Stadtrat am 29.01.2002 gefasst.
 - Der Beschluss wurde am 08.02.2002 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau- (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Aufgrund von § 13 Nr. 1 BauGB wurde von der Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (frühzeitige Bürgerbeteiligung) abgesehen.
 - Den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom ----- Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ----- gegeben.
 - Den von der Änderung der Planung betroffenen Bürgern wurde gemäß § 13 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 08.02.2002 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau-.
 - Der Planentwurf lag in der Zeit vom 18.02.2002 bis einschließlich 22.03.2002 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Während der Auslegungszeit ging ----- Anregung ein, über die der Stadtrat am ----- abgewogen und entschieden hat. Das Ergebnis dieser Entscheidung wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht hatten, mit Schreiben vom ----- mitgeteilt.
 - Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (für den Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 07.05.2002.

Neustadt an der Weinstraße, den 10.05.2002
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



NEUSTADT
an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan
Naulott - Guckinsland
III. Änderung (nach § 13 BauGB)
im Stadtbezirk Nr. 24b

SATZUNG

gemäß §§ 2-4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 10.05.2002
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Neustadt an der Weinstraße, den 23.05.2002
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister